

## Hinweise zur Anwendung dieses Dokumentes

Lieber Anwender, in diesem Dokument erhalten Sie die Variante SH für das Bundesland Schleswig-Holstein, basierend auf der grundlegenden "Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung" und diese lässt sich auch auf andere Bundesländer übertragen.

Stand: 27.04.2021

Dieses Konzept stellt nur eine Orientierungshilfe dar und es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Eine Haftung für den Inhalt des Konzepts wird nicht übernommen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

*Quelle: Handwerkskammer Hamburg, März 2021*

## Betriebliches Testkonzept Schleswig-Holstein und anwendbar für weitere Bundesländer

### 1. Rechtsgrundlage und Zielsetzung

In Schleswig Holstein gibt es Stand 19.04.2021 keine Verpflichtung ein betriebliches Testkonzept zu erstellen. Diese Excel-Dokument dient dem Unternehmen zur Dokumentation der Testung, die nicht verpflichtend ist. Weiterhin kann in diesem Dokument das weitere Vorgehen bei einer positiven Testung niedergeschrieben werden.  
In diesem Dokument wird Bezug auf die am 22.04.2021 veröffentlichte und am 23.04.2021 in Kraft getretene "Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung" genommen.

„§ 5 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

(2) Nachweise über die Beschaffung von Tests nach Absatz 1 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber bis zum 30. Juni aufzubewahren“.

### 2. Angaben zum Betrieb

Firma	
Inhaber*in (bei mehreren Personen bitte hintereinander auflühren)	
Bei mehreren Inhaber*innen: Hauptansprechpartner*in für die Gesundheitsbehörden:	
Adresse des Betriebsstandorts	
Inhaber*in/Hauptansprechpartner*in telefonisch erreichbar unter	
Inhaber*in/Hauptansprechpartner*in per E-Mail erreichbar unter	
Anzahl der im Betrieb angestellten Personen (sowohl festangestellt als auch in sonstiger Anstellungsform)	
Namen der im Betrieb angestellten Personen (bei mehreren Personen bitte hintereinander auflühren)	
Form des Testlogbuchs	Das Testlogbuch wird elektronisch geführt. Es befindet sich auf dem fünften Tabellenblatt in dieser Datei.

*Falls Sie das Testlogbuch nicht digital, sondern auf Papier führen möchten, dann ändern Sie bitte den nebenstehenden Eintrag entsprechend. Sie können das fünfte Tabellenblatt zu diesem Zweck auch ausdrucken.*

### 3. Vorgehen im Rahmen der betrieblichen Testung

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.  
Das Angebot kann ein dem Mitarbeiter zur Verfügung gestellter Selbsttest sein **oder durch Mitarbeiter, die die Testung vornehmen.**

## Vorgehen bei positivem Testergebnis einer im Betrieb beschäftigten Person

### 1. Rechtsgrundlage und Zielsetzung

Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als Kategorie I Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit

### 2. Vorgehen bei positivem Testergebnis

#### a) positiver PCR-Test

Schritt	Anweisung zum Vorgehen	Verantwortlich	Weiterführende Informationen
1. Information Gesundheitsamt	Nach Vorliegen des positiven Tests unverzüglich Gesundheitsamt informieren.	Potenziell infizierte Person	Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gesundheits_dienste/Downloads/OeffentlicherGesundheitsdienst/listeGesAemter.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=9">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gesundheits_dienste/Downloads/OeffentlicherGesundheitsdienst/listeGesAemter.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=9</a>
2. Vorübergehende Isolierung	Bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts unverzüglich und direkt in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begeben und sich dort absondern.		
3. Anordnungen des Gesundheitsamts befolgen	Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.		

#### b) positiver Schnelltest, positiver Selbsttest

Schritt	Anweisung zum Vorgehen	Verantwortlich	Weiterführende Informationen
1. PCR-Test vornehmen lassen.	Unverzüglich Termin für Durchführung eines professionellen medizinischen Corona-Tests (PCR-Test) vereinbaren.	Potenziell infizierte Person	Ist das Testergebnis Ihres Selbsttests positiv, so haben Sie sich umgehend in häusliche Quarantäne zu begeben und dort abzusondern. Es besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2, der durch einen PCR-Test überprüft werden muss. Kontaktieren Sie also am besten telefonisch Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt, die/der anschließend einen Abstrich für einen PCR-Test machen kann. Alternativ können Sie sich auch an die Rufnummer des ärztlichen Notdienstes wenden unter 116 117. Gehen Sie nicht ohne vorherige telefonische Verabredung in eine Praxis zur Testentnahme.
2. Vorübergehende Isolierung	Bis zum Ergebnis des PCR-Tests unverzüglich und direkt in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begeben und sich dort absondern.		
3. Information Gesundheitsamt	Nach Vorliegen eines positiven PCR-Tests unverzüglich Gesundheitsamt informieren. Bis Rückmeldung vorliegt, muss die vorübergehende Isolierung fortgesetzt werden.		
4. Anordnungen des Gesundheitsamts befolgen	Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.		

#### 1. Personen,

- a) die .....  
oder  
e) die davon Kenntnis haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung selbst oder durch nicht geschultem Personal vorgenommener SARS-CoV-2 Antigenschnelltest ("Selbsttest") auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist,

**sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zu einer Anordnung nach Ziffer 6 ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne).**

2. Die unter Ziffer 1 Buchstabe a) – c) ....  
3. Die unter Ziffer 1 Buchstabe b) und e) genannten Personen, sind verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) in einem Testzentrum, einer Teststation oder bei einem Arzt bestätigen zu lassen. Sie dürfen hierzu ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen aus anderen Zwecken sind nicht gestattet. Sofern keine PCR-Testung erfolgt, haben sich die Personen 14 Tage

